

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 22.

Sonnabend, den 20. Februar

1892.

### Bekanntmachung, die Aufnahme von Kindern in das obererzgebirgische Waisenhaus zu Pöhlitz betr.

Zu Ostern dieses Jahres kommen im obererzgebirgischen Waisenhaus zu Pöhlitz durch den Abgang der zu confirmirenden Jüglinge mehrere Stellen zur Erledigung.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe beziehentlich die Ortsarmenverbände des hiesigen Regierungsbezirks werden hierauf unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 28. Januar 1882 — Verordnungsblatt derselben vom Jahre 1882, Seite 8 fg. — mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß etwaige Anmeldungen von zur Aufnahme geeigneten Kindern unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse spätestens

am 31. März dieses Jahres

zu bewerkstelligen sind.

Zwickau, am 1. Februar 1892.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Schmiedel.

Sändler.

### Bekanntmachung, die An- und Abmeldung zur Kranken-, sowie zur Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Sämmtliche Meldungen sind bei der für die hiesigen Ortskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle auf dem Rathhause zu bewirken.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die Arbeitgeber haben zur Krankenversicherung jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.
- 2) Die Betriebskrankenkassen und die eingeschriebenen Hilfsklassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Ortskrankenkasse anzugehören befreit, haben von jetzt ab, wie hiermit auf Grund von § 76 des Krankenversicherungsgesetzes angeordnet wird, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung dieser Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.
- 3) Die Arbeitgeber haben weiter zur Invaliditäts- und Altersversicherung jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche einer Orts- oder Betriebskrankenkasse nicht angehört, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das

### Der Marine-Stat.

Es hat eine Zeit gegeben, in der unsere Marine das Nesthähnchen der Volksovertretung war. Wenn dieselbe beim Militär-Stat stets und ständig auf Ersparungen drang und aus dem Voranschlage herausstrich, was irgendwie noch hinauszuschleppen war, so erfreute sich die Marine und was mit ihr zusammenhängt stets einer freundlicheren Behandlung. Sie war das „jüngste Kind“, das man besonders lieb hatte und auf das man auch stolz war, besonders da unsere Flotte auch in Friedenszeiten bestimmt ist, fremden Völkern die gewonnene Macht des Deutschen Reiches zu versinnbildlichen und die deutschen Farben in den fernsten Zonen zu entfalten.

Jetzt geht man im Reichshaushalts-Ausschusse des Reichstages dem Marine-Stat schon etwas kritischer zu Leibe; da werden ganze Schiffneubauten gestrichen und alle sonstigen Anforderungen unter die Lupe genommen. Am Mittwoch voriger Woche hat im Ausschusse die Beratung des Marine-Stats begonnen, wobei gleich in der ersten Sitzung die neuen großen Mehrforderungen für Marinepersonal zur Sprache kamen. Um die verschiedenen dabei in Betracht kommenden Fragen auseinander zu halten, begrenzten sich die Erörterung zunächst auf die Erweiterung der Mehrforderungen für die sogenannte heimische Schlachtflotte, das heißt für die Panzerschiffe, Panzerfahrzeuge, Kreuzerfortvetten und Avisos, welche zur Verteidigung in heimischen Gewässern bestimmt sind.

Auf diese „Schlachtflotte“ entfällt der größere Theil des Mehres von 3000 Mannschaften, die in 4 Raten für die nächsten Jahre verlangt werden zur Verstärkung der Matrosendivisionen und Werft-

divisionen. Die angegebene Verstärkung bezieht sich nur auf die bereits vorhandenen oder schon im Bau befindlichen Schiffe. Die Ziffer erhöht sich noch in dem Maße, wie in Ausführung des Flottengründungsplanes neue Schiffe mit einem neuen Personalbedarf hinzu kommen. Als 1888 dem Reichstag der neue Flottenplan vorgelegt wurde, erging auf die bestimmte Anfrage, welche Verstärkung des Marinepersonals derselbe mit sich bringen werde, die Antwort, daß der neue Flottenplan eine Vermehrung der Matrosendivisionen überhaupt nicht erforderlich mache. Mit einer Verstärkung der Werftdivisionen um 1017 Köpfe im Rahmen der bestehenden Organisation werde man vollständig ausreichen.

Das größere Personal im Frieden wird jetzt hauptsächlich deshalb verlangt, um die Friedensflotte, welche bisher noch nicht ein Drittel der Kriegsstärke betrug, zu erhöhen bis auf die Hälfte der Kriegsstärke, bei dem Maschinenpersonal auf zwei Drittel derselben. Der Staatssekretär des Marineamts Hollmann suchte diese Forderung näher zu begründen durch den Hinweis auf die russische und die französische Flotte. Es ergab sich aus den Darlegungen, daß in Russland zu allen Zeiten und auch schon im Jahre 1880 die Iststärke der Flotte im Frieden der Sollstärke für den Krieg bis auf wenige Prozent nahe gekommen ist. Die Iststärke bleibt dort gegenwärtig allerdings gegen die Sollstärke etwas mehr zurück, als früher. Wir würden aber trotzdem, auch wenn die Anträge der Regierung angenommen werden, mit unserer dauernden Schiffsbesatzung immer noch weit hinter Russland zurückstehen, ganz abgesehen davon, daß die russische Flotte der unseren an Zahl der Schiffe erheblich überlegen ist.

Was Frankreich betrifft, so unterscheidet man dort zwischen einem Geschwader, welches die volle Kriegsstärke besitzt, und einem Geschwader, welches im Frieden 60 Proz. der Kriegsstärke aufweist. Nähere Auskunft über die Stärke der Geschwader wurde nicht erteilt. Die Debatte, die an die Ausführungen des Staatssekretärs Hollmann anknüpfte, ergab, daß man auf Seiten der Centrumpartei bereit ist, die verlangten Personalverstärkungen zu bewilligen. Seitens der freisinnigen Partei wurde ausgeführt, daß zur Auffüllung der Friedensflotte der Schlachtflotte bis zur Sollstärke im Kriegsfall schon jetzt auch das gesamte Personal der im Kriege entbehrlich werdenden Schulschiffe vorhanden sei, und daß, wenn man überhaupt nicht davon ausgehe, daß die deutsche Flotte in erster Linie Angriffszwecke zu verfolgen habe, der noch fehlende Mannschaftsbedarf im Kriegsfall sich auch ohne eine solche umfassende Verstärkung der Friedensflotte alsbald werde bewerkstelligen lassen.

Die in Frage stehende Vermehrung des ständigen Personals läßt sich vom Laienstandpunkte aus schwer übersehen. Den Versuch, es den Franzosen bezüglich der Flotte gleichzutun, wird Deutschland wohl nicht wagen wollen. Der oft gemachte Hinweis auf Italien trifft bei Deutschland nicht zu. Italien ist sozusagen fast nur Küstenland und seine Stellung im Mittelmeere zwingt es zu ganz außergewöhnlichem Flottenaufwand; kein Land der Welt hat so große Schlachtschiffe wie Italien, keines so schwere Küstengeschütze aufzuweisen.

Deutschland ist in dieser Beziehung günstiger gestellt. Seine Küste ist im Vergleich zur Größe des Reiches nicht allzusehr ausgebeugt und fast durchgängig durch vorgelagerte Dünen gegen eine feindliche Landung geschützt. Nach Vollendung des Nord-

Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen 3 Tagen nach deren Eintritt zu melden.

4) Die Meldungen haben ausschließlich unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen, welche von der gemeinsamen Meldestelle käuflich zu beziehen sind.

5) Wer der ihm hiernach obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder zur Erstattung der in Punkt 2 vorgeschriebenen Anzeige nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und, soviel die in Punkt 3 ausgesprochene Meldepflicht betrifft, bis zu hundert Mark bestraft.

Im Uebrigen werden in Zukunft zur Controle über die genaue Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht wiederholt Revisionen in den Arbeitsstätten vorgenommen werden.

Eibenstock, den 16. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung, die Lieferung von Straßenbaumaterialien betr.

Die Lieferung und Anfuhr von

120 cbm. Grünsteinen II. Sorte,  
134 cbm. Granitsteinen,  
110 cbm. Sandsteinen und  
98 cbm. Sand

soll an einen oder mehrere Unternehmer in Accord vergeben werden.

Es sind erforderlich

- a. für die untere Crottenseestraße 40 cbm. Grünsteine II. Sorte,
- b. für die Neugasse 44 cbm. Granitsteine als Packlager, sowie 36 cbm. Grünsteine II. Sorte und 20 cbm. Sand,
- c. für das Fabrikgebäude 30 cbm. Sandsteine und 15 cbm. Sand,
- d. für die Kreuzerstraße 80 cbm. Sandsteine und 20 cbm. Sand,
- e. für den Nonnenhausweg 44 cbm. Grünsteine II. Sorte und 18 cbm. Sand,
- f. für den Hüblerweg 90 cbm. Granitsteine und 25 cbm. Sand.

Die Anfuhr zu c, d und e hat sofort, im Uebrigen Ende Mai bez. Anfang Juni dieses Jahres zu erfolgen.

Die näheren Bedingungen der Lieferung liegen in unserer Rathsregistratur zur Einsichtnahme aus.

Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

zum 5. März dss. Js.

an den Stadtrath einzureichen.

Eibenstock, den 17. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.